

Sicherheitsprüfung

Sichten, kontrollieren, arbeiten

Wenn Betriebsmittel wie Fußpflegegeräte, Behandlungsstühle oder Autoklaven ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden, unterstützen sie den Fußprofi bei der täglichen Arbeit. Wie aber sieht es mit der Prüfung der Sicherheit aus. Müssen alle Überprüfungen an einem elektrischen Betriebsmittel von einem Fachmann vorgenommen werden, oder kann der Fußprofi auch selbst aktiv werden?

Die ordnungsgemäße Funktion von allen gewerblich genutzten elektrischen Geräten und Anlagen (Betriebsmittel) sowie deren bestimmungsmäßiger Gebrauch sind eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit für Nutzer und Patienten. Die regelmäßige Überprüfung gehört damit zur Pflicht der Betreiber. Unter diese Pflicht fallen alle Betriebsmittel, die einen Netzstecker haben. Das betrifft sowohl Medizinprodukte als auch Nichtmedizinprodukte. Dafür gibt es Verordnungen und Vorschriften.

Für Nichtmedizinprodukte regeln die Kontrollvorschriften zum Beispiel die Unfallverhütungsvorschrift BGVA3 der Berufsgenossenschaften. Für Medizinprodukte hingegen gilt die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV). Beide Bestimmungen haben letztlich zum Ziel sicherzustellen, dass von dem Einsatz eines Betriebsmittels keine gesundheitliche Gefährdung für den Betreiber oder Patient ausgeht. Durch regelmäßige Kontrollen und Prüfungen sollen mögliche Gefährdungen frühzeitig erkannt und Mängel beseitigt werden können.

Alle sind in der Pflicht

In der Fußpflegepraxis werden elektrische Geräte und Anlagen gewerblich genutzt. Folglich gelten die Regelungen auch hier. Ob Fußpflegegerät, Stuhl oder Autoklav, der Fußpfleger muss kontrollieren, ob alles in Ordnung ist. Dies sollte schon aus Eigennutz geschehen, um mögliche Gefährdungen auszuschließen. Das Vorgehen ist im Prinzip ähnlich wie beim Toaster, bei der Kaffee- oder Waschmaschine zu Hause. Grundsätzlich dürfen diese nur „in ordnungsgemäßem Zustand in Betrieb genommen werden“. Das verpflichtet Fußpfleger und Podologen in der Praxis, ihre elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf diesen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen.

Dafür reichen häufig Sichtprüfungen. Bei einer Kaffeemaschine misst kein Mensch vor dem ersten Anstellen die Spannung. Wenn kein Kabel locker ist oder eine Beschädigung hat und kein Riss in der Verkleidung erkennbar ist, erfolgt die Inbe-



Die Experten von GERLACH TECHNIK führen fachmännisch alle notwendigen Wartungsarbeiten und Funktionskontrollen bei elektrischen Betriebsmitteln durch.

triebnahme. Was im Einzelnen per Sichtprüfung zu kontrollieren ist, steht bei den Produkten von GERLACH TECHNIK in der Gebrauchsanleitung (siehe Kasten).

Die Lehre prüft

Auch Medizinprodukte lassen sich anhand von Sichtprüfungen kontrollieren. Bei rotierenden Instrumenten, die mit Fußpflegegeräten betrieben werden, liefert GERLACH TECHNIK Vorrichtungen, mit denen über die reine Sichtkontrolle hinaus getestet werden kann. Mit der Prüflehre lässt sich herausfinden, ob der Schaft eines Instrumentes verbogen ist. Wenn dieser ganz leicht und ohne Widerstand in die Prüflehre gleitet, läuft das Instrument rund. Ein Widerstand deutet dagegen auf eine Verbiegung hin. Um Schäden am Lager im Handstück zu vermeiden, sollten solche Instrumente dann nicht mehr verwendet werden. Das gilt auch bei einem verbogenen Kopf, der allerdings nicht mit der Prüflehre, sondern per Sichtprüfung erkannt werden muss.



Mit der Prüflehre kann der Fußprofi testen, ob der Schaft eines Fräasers oder Schleifers verbogen ist oder nicht.

Die Geräte von GERLACH TECHNIK lassen sich auch ganz einfach reinigen. Ob die Spannvorrichtung am Handstück verschmutzt ist, zeigt zum Beispiel die Überprüfung mittels Prüfstift. Dieser kleine Metallstab hat einen Farbring. Bleibt dieser nach dem Einstecken in die Spannvorrichtung sichtbar, sollte gereinigt werden.

Nur vom Fachmann

Nicht alle Kontrollen lassen sich vom Fußpfleger in Eigenregie durchführen. In regelmäßigen Zeitabständen sehen die meisten Hersteller die Überprüfung der Elektrik vor. Dies spiegelt sich in der Einhaltung der jeweiligen DIN-Norm wider und gilt für alle genutzten ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel. Die autorisierte Fachkraft prüft vor Ort und stellt anschließend ein Prüfzertifikat aus.

Eine weitergehende Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme erübrigt sich häufig, wenn dem Betreiber vom Hersteller bestätigt

wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift entsprechend beschaffen sind. Bestätigt wird dies in der Dokumentation des Herstellers.

Mehr Aufwand

Die MPBetreibV sieht deutlich höhere Anforderungen an die Prüfung von Betriebsmitteln vor: „Der Betreiber hat bei Medizinprodukten, für die der Hersteller sicherheitstechnische Kontrollen vorgeschrieben hat, diese nach den Angaben des Herstellers und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie in den vom Hersteller angegebenen Fristen durchzuführen oder durchführen zu lassen.“

Selbst wenn vom Hersteller keine sicherheitstechnischen Kontrollen vorgeschrieben sind, muss der Betreiber diese durchführen. Die Fristen bestimmen sich dann aber anhand der Erfahrungswerte. Mit anderen Worten: Schreibt der Hersteller nichts vor, muss der Fußspezialist selbst abschätzen, wann er die Geräte überprüft, damit keine Mängel auftreten.

Die Kontrolle kann er generell nicht selbst durchführen. Die MPBetreibV legt fest, dass nur eine Person sicherheitstechnische Kontrollen durchführen darf, die „auf Grund ihrer Ausbildung, Kenntnisse und durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der sicherheitstechnischen Kontrollen bietet“.

Neben der Erfahrung darf auch keine Abhängigkeit bestehen. Ein Angestellter der Praxis etwa ist weisungsgebunden und wäre in einer objektiven Beurteilung womöglich eingeschränkt. Schließlich muss ein Prüfer auch über geeignete, meist sehr teure Mess- und Prüfeinrichtungen verfügen, etwa für die Spannungsmessung.

Kein Zwang

Generell besteht für einen Fußpfleger keine Verpflichtung zum Einsatz eines Medizinproduktes. Die Ausnahme bildet hier die Krankenkassenzulassung. Wer diese hat oder möchte, sieht sich in der Pflicht, in der eigenen Praxis maßgeblich Medizinprodukte einzusetzen.

Doch grundsätzlich ist keiner dazu gezwungen. So kann beispielsweise mit einem Behandlungsstuhl, der kein Medizinprodukt ist, der Aufwand für die Sicherheitsprüfung reduziert werden, ohne dass hierdurch Gefahren für das Personal oder die Patienten entstehen würden. Für die eigene Gewissheit, ein topgepflegtes und damit leistungsbereites Betriebsmittel zu haben, empfiehlt sich zumindest, die Wartung regelmäßig durchführen zu lassen.



Alle Betriebsmittel, wie etwa ein Fußpflegegerät, müssen auf ihre Sicherheit hin überprüft werden.

Sichtprüfungen beim Concept F3

Der neue Behandlungsstuhl CONCEPT F3 von GERLACH TECHNIK ist kein Medizinprodukt, was die Sicherheitsprüfung vereinfacht. Viele Kontrollen lassen sich vom Fußprofi selbst durchführen. Dazu zählen zum Beispiel:

Empfohlene Durchführung vor jeder Behandlung:

- Durchsicht auf Beschädigungen der außenliegenden Kabel wie etwa Brüche, Risse, Schnitte, Quetsch- oder Knickstellen, Verfärbungen am Kabelmantel, Abrieb, Ausbeulungen, spröde Stellen und sichtbare innere Isolation oder metallische Adern
- Allgemeine Sichtprüfung, um Beschädigungen jeglicher Art der sichtbaren Gehäuse- oder Rahmenteile, der Polster, des Fußschalters und dessen Kabel festzustellen
- Standardkontrollen durchführen und prüfen, ob genügend Abstand zu Wänden oder Fensterbänken besteht

Täglich empfohlene Durchführung:

- Dazu sollen zum Beispiel Antriebe in die Endlagen gefahren werden. Beim Erreichen der Endlagen muss es „klicken“. Hinweise für Mängel sind auffällige Geräusche oder Schwergängigkeit. Die Verstelloptionen der Bein- und Fersenpolster sollen ebenfalls geprüft werden.